

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0177/V

Eitorf, den 07.05.2021

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

07.06.2021

Tagesordnungspunkt:

Energieagentur Rhein-Sieg e.V. - Mitgliederversammlung
hier: Wahl von zwei Vertretern/-innen und deren Stellvertretung

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt folgende Personen in die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

Vertreter/-in	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister Rainer Viehof	<u>Erster Beigeordneter Karl Heinz Sterzenbach</u>
2. <u>n.n.</u>	<u>n.n.</u>

Begründung:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.02.2021 (Beschluss-Nr. XV/1/3) wurde beschlossen, dass sich die Gemeinde Eitorf an der Energieagentur Rhein-Sieg beteiligt.
Gemäß Satzung entsendet jede Kommune als Vertretung jeweils bis zu zwei Personen (1. Vertreter/-in und 2. Vertreter/-in sowie jeweils eine Stellvertretung) in die Mitgliederversammlung.

Auszug aus § 7 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg:

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Städte und Gemeinden entsenden jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Diese setzen sich zusammen aus der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/dem jeweiligen

Hauptverwaltungsbeamten oder ein(e)benannte(r)Vertreterin/Vertreter als erste Vertreterin/erster Vertreter;-die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter aus Rat, Kreistag oder ersatzweise Verwaltung werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft (Rat oder Kreistag) bestellt und entsendet. Für beide Vertreterinnen/Vertreter sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu benennen

Die Verwaltung schlägt dementsprechend Bürgermeister Rainer Viehof und als Vertreter den Ersten Beigeordneten Karl Heinz-Sterzenbach vor. Die weiteren Vorschläge sollten vom Rat bis zur Sitzung bzw. in der Sitzung benannt werden.

Zum Wahlverfahren sagt § 50 Abs. 4 GO:

Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist § 50 Abs. 3 GO entsprechend anzuwenden: „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse (in diesem Falle Gremium) auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.“